

Stiftung Pfadfinderheim Rüschlikon

Stiftungsstatuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Stiftung Pfadfinderheim Rüschlikon» besteht eine Stiftung mit Sitz in Rüschlikon nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt den Unterhalt, den Betrieb und sofern notwendig den Neubau eines Heims für die Rüschliker Pfadfinder auf eigenem Boden, im Baurecht oder Mietverhältnis. Sie kann zu diesem Zweck Grundeigentum oder selbständige dauernde Rechte erwerben oder Mietverträge eingehen. Für den Unterhalt wird auf die freiwillige Mitarbeit der Mitglieder der lokalen Pfadiorganisation gebaut, welche eingeladen wird, durch ihren Beitrag den Stiftungszweck im ureigenen Interesse unentgeltlich zu fördern.

Art. 3 Stiftungswidmung von Gottlieb Duttweiler und der politischen Gemeinde Rüschlikon

Die Stiftung wurde ursprünglich durch die politische Gemeinde Rüschlikon errichtet, welche damit einer Anfrage von Frau Adele Duttweiler, in Rüschlikon, Seestrasse 51, nachgekommen ist, welche im Auftrag ihres verstorbenen Ehemanns Gottlieb Duttweiler der Gemeinde den Betrag von Fr. 80'000.00 zum Zweck der Gründung der Stiftung zur Verfügung stellte. Die Gemeinde stellte ihrerseits den Baugrund für das Pfadfinderheim im Baurecht bis zum 4. Dezember 2020 unentgeltlich zur Verfügung und verpflichtete sich vorbehältlich der Zustimmung des Souveräns zur Verlängerung desselben. Die Stiftung hofft auch weiterhin auf die Unterstützung durch die Bevölkerung der politischen Gemeinde Rüschlikon, insbesondere auf die Verlängerung des Baurechts. Dies ist aus rechtlichen Gründen jeweils nur für eine befristete Dauer (Art. 779 I ZGB) möglich.

Art. 4 Finanzierung

Die Stiftung generiert die für den Unterhalt und Ausbau oder soweit erforderlich für den Neubau des Pfadiheims, die Bodennutzung (Baurechtszinse), die Miete oder den Grundeigentumserwerb notwendigen Geldmittel durch die entgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten an anerkannte Jugendgruppen oder andere Pfadfinderformationen oder Altpfadfinder. Ausnahmsweise ist nach Massgabe des Stiftungsrats auch die Vermietung an andere Organisationen und an Privatpersonen möglich, soweit diese selbst durch ihre Tätigkeit die Sicherheit, den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt des Heims mitgewährleisten. Dabei soll die Überlassung an die Pfadfindergruppen zu einem bevorzugten Preis

erfolgen und diesen nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt werden. Der Stiftungsrat legt die Ansätze so fest, dass sich die Stiftung finanzieren kann, jedoch ohne Vermögen (vorbehältlich Rücklagen für den Hauptzweck) anzuhäufen.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch andere Personen sind jederzeit möglich. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung wird ein Stiftungsrat bestellt, welcher aus mindestens drei, maximal sechs natürlichen Personen besteht, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten.

Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation selbst, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

Die Gewählten sollen eine direkte oder indirekte Beziehung zum Pfadfinderwesen haben.

Ein Stiftungsrat ist zwingend ein/e Abteilungsleitende/r der Pfadi Chopfholz. Ein weiterer Stiftungsrat ist eine weitere, von der Pfadiabteilung zu wählende Person.

Abberufung aus wichtigen Gründen ist möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Gemeinderat Rüsclikon hat in seiner Funktion als Organ der Stifterin politische Gemeinde Rüsclikon jederzeit ein Vetorecht bezüglich der Gewählten, sofern die Stiftungsräte dem Grundgedanken der Pfadi zuwiderhandeln, das Pfadfinderheim nicht zweckgerecht verwenden bzw. unterhalten oder durch ihr Verhalten dem Ansehen der Gemeinde Rüsclikon schaden. Ihm sind die Wahlen jeweils anzuzeigen.

Art. 7 Kompetenzen des Stiftungsrats

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung

Er kann weitere Einzelheiten der Geschäftsordnung in einem von ihm mit Mehrheitsbeschluss zu erlassenden Reglement bestimmen.

Der Stiftungsrat leitet und überwacht die baulichen Veränderungen und Renovationen oder Neubauten des Heims. Er kann dafür eine Baukommission bilden oder Fachleute von Fall zu Fall beiziehen.

Der Stiftungsrat erlässt eine Heimordnung. Er überwacht deren Einhaltung unmittelbar oder durch die Einsetzung einer Heimverwalterin bzw. eines Heimverwalters. Der Stiftungsrat kann festlegen, ob und in welcher Höhe bei Drittnutzungen (externe Pfadi, andere Organisationen oder Privatpersonen) eine Kautions hinterlegen ist.

Art. 8 **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Beschlussfassungen über Neubau, Totalsanierung, Erwerb von Grundeigentum und die Eingehung mehrjähriger Verpflichtungen (z.Bsp. Baurechtsverlängerung), ferner über die Aufhebung der Stiftung oder die Änderung dieser Statuten bedürfen der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stiftungsräte.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Auf Verlangen eines Stiftungsrats wird ein ausführliches Protokoll geführt. Die Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 9 **Rechnungswesen / Buchhaltung**

Die Stiftung führt eine Buchhaltung nach den anerkannten Grundsätzen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf Ende des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsrat eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und reicht sie der Revisionsstelle zur Prüfung ein.

Art. 10 **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Art. 11 **Änderung der Stiftungsurkunde**

Sollten sich Bestimmungen dieser Statuten bezüglich der Stiftungsorganisation als nicht genügend erweisen, so hat der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde zu-

handen der Änderungsbehörde die ihm als zweckdienlich erscheinenden Änderungsanträge zu stellen.

Art. 12 Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 88 Abs. 1 ZGB) ist das dannzumal vorhandene Stiftungsvermögen einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck im Kanton Zürich zuzuwenden. Dagegen ist eine solche Zuwendung bloss wegen organisatorischer Mängel nicht zulässig (Art. 83 Abs. 3 ZGB).

Genehmigt durch den Gemeinderat Rüschnikon an seiner Sitzung vom 2. März 2016.

Gemeinderat Rüschnikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber